

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. April 1967	Nummer 47
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	28. 1. 1967	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	476
280	16. 3. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Organisation und Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung; hier: Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht oder der Bergaufsicht zur Überwachung von Sandgruben	476

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 3. 1967	Bek. — Personalausweis- und Paßwesen; Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen	476
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
20. 3. 1967	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	476
	Notizen	
21. 3. 1967	Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	477
21. 3. 1967	Wahlkonsulat von Ecuador, Köln	477
21. 3. 1967	Wahlkonsulat von El Salvador, Köln	477
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 10 v. 16. 3. 1967	477
	Nr. 11 v. 29. 3. 1967	478

2123

I.

**Anderung
der Satzung des Versorgungswerkes der
Zahnärztekammer Nordrhein**
Vom 28. Januar 1967

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 28. 1. 1967 Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Innenministers v. 20. 3. 1967 — VI B 1 — 15.03.66 — genehmigt worden sind.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 29. März 1957 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(3) Die Rentenversorgung einerseits und die Kapitalversorgung, freiwillige Kapitalversorgung andererseits bilden gesonderte Abrechnungsverbände. Überschüsse oder Fehlbeträge der Unfallzusatzversorgung werden gesondert ermittelt. Über die Aufteilung dieser Beträge auf die Abrechnungsverbände beschließt die Kammerversammlung. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

2. In § 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und Unfallzusatzversorgung“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

— MBl. NW. 1967 S. 476.

280

**Organisation und Aufgaben der
Gewerbeaufsichtsverwaltung;
hier: Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht oder der
Bergaufsicht zur Überwachung von Sandgruben**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
III R — 8010 — (III Nr. 13/67) v. 16. 3. 1967

Gewerbliche Betriebe, in denen Sand gewonnen wird, unterstehen in der Regel der Überwachung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach § 139 b der Gewerbeordnung i. Verb. mit § 1 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden v. 18. Juni 1957 (GV. NW. S. 171 / SGV. NW. 28). Die Sandgruben einschließlich der zugehörigen Aufbereitungsanlagen können jedoch der Bergaufsicht unterstehen, wenn das Vorkommen § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze v. 31. Dezember 1942 (RGBl. I 1943 S. 17) unterliegt. Dies gilt allerdings für Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen von Sandgruben nur, soweit es sich um Wasch- und Siebanlagen handelt, da nur diese Anlagen in der Verordnung über die bergaufsichtliche Überwachung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden v. 22. Januar 1938 (PrGS. NW. S. 192 / SGV. NW. 75) aufgeführt sind.

Ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Verordnung v. 31. Dezember 1942 vorliegen, hat die Bergbehörde auf Antrag des Betreibers der Sandgrube festzustellen. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat die Bergbehörden angewiesen, vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes herbeizuführen. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt soll der von der Bergbehörde beabsichtigten Regelung zustimmen, wenn nachgewiesen ist, daß

1. der Sand, der in der Sandgrube gewonnen wird, Quarz oder Quarz enthält, das sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignet,

2. die Sandgrube zu dem Zweck betrieben wird, Sand nicht nur in unerheblichem Umfang zur Belieferung von Herstellern feuerfester Erzeugnisse zu gewinnen.

Sollte ein Einvernehmen mit der Bergbehörde nicht erzielt werden, bitte ich mir zu berichten.

— MBl. NW. 1967 S. 476.

II.

Innenminister

**Personalausweis- und Paßwesen
Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in
Personalausweisen und Pässen**

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1967 —
I C 3 40.392

Die Firma E. Eppe & Co. in Stuttgart, Seidenstraße 55 bis 57, hat mitgeteilt, daß die Herstellung des „Eppe-Spezial-Papierkleber“ eingestellt wurde.

Nach einem Gutachten des Bundeskriminalamtes entspricht der von der Firma Eppe-Klebschemie in Stuttgart-Berg, Am Mühlkanal 10, hergestellte Klebstoff „Paßbildkleber FS“ den sicherungstechnischen Ansprüchen.

Auf die Bekanntmachung v. 28. 9. 1961 (MBl. NW. S. 1648) wird Bezug genommen.

— MBl. NW. 1967 S. 476.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 20. 3. 1967 —
II B 1 — 2.214 Nr. 288/67

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 183

**Das Kriechen des Zementsteins im Beton und seine
Beeinflussung durch gleichzeitiges Schwinden**

Heft 183 umfaßt 51 Seiten mit 66 Bildern und Diagrammen, 5 Tabellen sowie 80 Quellenangaben und enthält eine von Dr.-Ing. Walter Ruetz erarbeitete vergleichende Auswertung und Deutung von umfangreichen Versuchsergebnissen, woraus eine phänomenologische Beschreibung der Verformbarkeit des Zementsteins abgeleitet wird in Abhängigkeit von den äußeren Randbedingungen. Damit läßt sich das Kriech- und Schwindverhalten des Betons als Verbundbaustoff (Korngerüst + Zementstein) hinreichend exakt deuten. Es kann damit auch eine Reihe bisher vorhandener scheinbarer Widersprüche eindeutig behoben werden.

Heft 184

**Untersuchungen über den Einfluß einer Nachverdichtung
und eines Anstrichs auf Festigkeit, Kriechen und
Schwinden von Beton**

Das Heft umfaßt 52 Seiten mit 47 Bildern, 40 Tabellen und 10 Quellenangaben. Es enthält einen Bericht von Dr.-Ing. Hilsdorf und Dr.-Ing. Finsterwalder und Versuche, bei denen der Einfluß des Zeitpunktes, der Dauer und der Intensität einer nachträglichen Rüttelverdichtung auf die Festigkeit des Betons ermittelt wurde. Durch weitere Versuchsreihen ist der Einfluß von Anstrichen, die ein Verdunsten des in jungem Beton befindlichen Wassers verhindern, auf dessen Kriech- und Schwindverhalten bestimmt worden.

Heft 186

**Betone aus Sulfathüttenzement in höherem Alter
(Druckfestigkeit, Karbonatisierung und Rostschutz)**

Das Heft umfaßt 47 Seiten mit 51 Bildern, 36 Tabellen und 4 Quellenangaben. Professor Dr.-Ing. Wesche und

Dipl.-Ing. Manns berichten über Untersuchungen des Festigkeitsabfalles von mit Sulfathüttenzement hergestellten Betonen (Probewürfel und Bohrkerne aus bestehenden Bauwerken) sowie über die Korrosion der im karbonatisierten Beton liegenden Bewehrung.

Heft 187

Zur Frage des Einflusses der Ausbildung der Auflager auf die Querkrafttragfähigkeit von Stahlbetonbalken — Schwingungsmessungen an Massivbrücken

Heft 187 umfaßt insgesamt 53 Seiten mit 61 Bildern und Diagrammen, 22 Tabellen und 5 Quellenangaben. Es enthält einen Bericht von Professor Dr.-Ing. Kurt Gaede über Versuche, bei denen die Unterschiede in der Wirksamkeit der Schubsicherung von Stahlbetonbalken untersucht wurde in Abhängigkeit von der Art der Auflagerung (am Auflager an der Unterkante gelagert bzw. in einem anderen Träger einbindend). — In einem weiteren Bericht von Dr.-Ing. Brückmann werden Schwingungsuntersuchungen an mehreren Massivbrücken beschrieben zur Ermittlung der Spannungserhöhung bei dynamischer Belastung.

Die Hefte werden bis zum 31. Mai 1967 durch den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin 15, Bundesallee 216/218, zu folgenden Vorzugspreisen abgegeben:

Heft 183, 184 und 186 je 10,— DM,
Heft 187 12,— DM.

Die Beträge sind auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 40 064, zu überweisen. Später können die Hefte nur noch zum wesentlich höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

— MBI. NW. 1967 S. 476.

Notizen

Osterreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. März 1967
Prot — 439 — 5'66

Die Bundesregierung hat dem zum Osterreichischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Friedrich Zanetti am 9. März 1967 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift des Generalkonsulats: Düsseldorf, Cecilienallee 43 a; Telefon: 43 41 41/42; Sprechzeit: Montags bis freitags 9.00 bis 12.00 Uhr.

— MBI. NW. 1967 S. 477.

Wahlkonsulat von Ecuador, Köln

Düsseldorf, den 21. März 1967
Prot — 412 — 3'57

Das Wahlkonsulat von Ecuador in Köln ist geschlossen worden. Das Herrn Dr. Max Graeff von der Bundesregierung am 8. August 1958 erteilte Exequatur als Wahlkonsul von Ecuador ist daher erloschen.

— MBI. NW. 1967 S. 477.

Wahlkonsulat von El Salvador, Köln

Düsseldorf, den 21. März 1967
Prot — 413 — 1'59

Die Bundesregierung hat das Herrn Dr. Paul-Ernst Bauwens am 14. März 1959 erteilte Exequatur als Wahlkonsul von El Salvador in Köln am 15. März 1967 auf die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg, Detmold und Münster erweitert.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt nunmehr das ganze Land Nordrhein-Westfalen.

Anschrift: Köln-Lindenthal, Richard-Strauß-Straße 2; Telefon: 44 20 21; Sprechzeit: Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr.

— MBI. NW. 1967 S. 477.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 16. 3. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	18. 2. 1967	Verordnung über den Schulbezirk für die gartenbaulichen Bezirksfachklassen an der Landwirtschaftlichen Berufsschule des Landkreises Düren in Düren	34
232	25. 2. 1967	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt St. Mauritz, Landkreis Münster	34
7124 2011	27. 2. 1967	Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Handwerksrechts	34
	20. 2. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	34
		Hinweis	
		Redaktion der Verkündungsblätter	35

— MBI. NW. 1967 S. 477.

Nr. 11 v. 29. 3. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	21. 3. 1967	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg—Bracht—Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	38
20300	9. 3. 1967	Verordnung über die Berufung von Beamten der Landwirtschaftskammern in das Beamtenverhältnis auf Zeit	38
77	1. 7./25. 10. 1966	Zuständigkeitsvereinbarung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg	38
92	21. 3. 1967	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG – UnBefG) . . .	39

— MBl. NW. 1967 S. 478.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.